

laden alle ihnen anständige bücher, ohne etwas da-  
vor zu entrichten, mit sich nähmen. So unbillig  
ihnen aber dieses scheinen würde, so unerlaubt ist  
ihr eigen vornehmen; da beyde fälle darinnen mit  
einander übereinkommen, daß einer dem andern  
seines eigenthums ohne entgeld beraubet, und ihn  
dadurch in schaden setzt. Im übrigen wird der freye  
buchhandel dadurch im geringsten nicht beeinträch-  
tigt, wenn ein buchhändler weder gestatten kan,  
noch will, daß man seinen verlag, ohne seine ein-  
willigung, anderweit nachdrucke. Es bleibt ja an-  
dern buchhändlern das recht, von neuen büchern so  
viel zu verlegen als sie wollen. Es bleibt ihnen ja  
die freyheit, die bücher eines andern verlegers nach  
eigenen gefallen zu verkauffen, nachdem sie diesel-  
ben von ihm gegen baares geld, oder andere waa-  
ren rechtmäßiger weise an sich gebracht haben.  
Was zum andern den mangel nöthiger privi-  
legien anbetrifft, so giebt derselbe böshafften nach-  
druckern so wenig ein recht, als er denen eigentlichen  
verlegern ihr ius prohibendi zweiffelhafft macht.  
Sie schliessen hiebey insgemein also: wer vor sich  
ein ius quæsitum hat, brauche keines priuilegii;  
Nun aber schafften ja buchhändler dergleichen frey-  
heitsbriefe von hohen hauptern mit grossen kosten  
an; So müsse ihnen an und vor sich kein vollkom-  
menes recht zustehen, ihre verlagsbücher all in und  
priuatiue zu verlegen. (\*\*). Es braucht aber nicht  
viel mühe, den ungrund dieses schlusses zu zeigen.  
Bücher privilegien sind an und vor sich selbst so we-  
nig nöthig, als bürgerliche geseze wieder den dieb-  
stahl. Die pflicht, jedem das seine zu lassen, und